



Marktgemeinde Bad-Großpertholz

3972 Bad Großpertholz, Bad Großpertholz 138

Tel.: +43 2857 2253,

Email: gemeinde@badgrosspertholz.gv.at Homepage: www.bad-grosspertholz.gv.at

GZ 24021-SUPV

Örtliches Raumordnungsprogramm 2015 3. Änderung

Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)
Screening und Scoping

Impressum

Ersteller

Marktgemeinde Bad-Großpertholz

3972 Bad Großpertholz, Bad Großpertholz 138

Tel.: +43 2857 2253,

Email: gemeinde@badgrosspertholz.gv.at Homepage: www.bad-grosspertholz.gv.at

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz Mag. Stefan Aufhauser

Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, T. +43 (0)699 19228413

Email: office@kommunaldialog.at



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
	Dokumentation des IST-Zustandes
3	Übersicht über die Äderungspunkte und Ersteinschätzung4
	Beschreibung der Änderungen
	4.1 Änderungspunkt 1: KG Abschlag und KG Weikertschlag Bereiche Gst. 50/2, Gst. 1348, Gst. 1349/1, Gst 358, Gst 1351/1, Gst. 1352 und Gst. 1353
	Kumulative Auswirkungen ALLER geplanten Maßnahmen
6	Screeningergebnis10
7	Scoping – Abgrenzung des Untersuchungsrahmens11
	Zusammenfassung12

Genderhinweis:

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Soweit sich die in diesem Bericht verwendete Bezeichnung auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



1 Einleitung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Bad Großpertholz stammt aus dem Jahr 2015. Der Gemeinderat beschäftigt sich zurzeit mit der 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Gemeinde verfügt über ein Örtliches Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2015.

Im Zuge von Änderungsverfahren müssen einzelne Festlegungen und Umsetzungsmaßnahmen einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Gem. § 25 Abs. 4 Zi 1 NÖ ROG 2014 gilt hinsichtlich strategischer Umweltprüfungen im Zuge von Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms folgende Rechtsgrundlage.

- "1. Wenn die Änderung
 - einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI.Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt, oder
 - voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,

ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen."

"2. Sofern bei einer sonstigen Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist."

Der nun vorgelegte Bericht beschäftigt sich damit, ob für die des Örtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, oder ob die beabsichtigten Änderungen voraussichtlich <u>erhebliche Umweltauswirkungen</u> verursachen werden. Die Untersuchungen wurden im besonderen Hinblick auf den Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG und dem entsprechenden EU-Leitfaden zur Umsetzung der SUP-Richtlinie angestellt. Die von der Abteilung RU7 (ehemals RU2) erstellten SUP-Formulare sind Grundlage für die Art der Dokumentation der Überlegungen (vgl. <u>www.raumordnung-noe.at</u>).

Der Bericht trifft keine Aussagen zum eigentlichen Verfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms. Es handelt sich beim vorliegenden Dokument nicht um den Erläuterungsbericht zum Örtlichen Raumordnungsprogramm. Der gegenständliche Bericht behandelt Analysen zur Prüfung möglicher "erheblicher Umweltauswirkungen".

Im geplanten Änderungsverfahren kommt es zu Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und in weiterer Folge zu Änderungen des Flächenwidmungsplans in den Katastralgemeinden Abschlag und Weikertschlag.

In den folgenden Kapiteln wird untersucht, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung für die nachstehend angeführten Änderungspunkte erforderlich ist.

2 Dokumentation des IST-Zustandes

Keine neuen wirkungsrelevanten neuen Fakten seit der SUP und dem Erläuterungsbericht zur 2. Änderung.

3 Übersicht über die Äderungspunkte und Ersteinschätzung

Die Änderungspunkte werden nachfolgend aufgelistet; gleichzeitig wird eine Ersteinschätzung bezüglich Änderungsinhalt durchgeführt, ob ein Screening bzw. weitere Schritte der strategischen Umweltprüfung durchgeführt werden müssen, oder ob die Änderung derart geringfügig ist, sodass auf weitere umweltstrategische Untersuchungen verzichtet werden kann.

ÄP	KG / Gst.	Kurzbeschreibung	Genauere Vorprüfung notwendig		
1	KG Abschlag und Weikert- schlag,	 Änderung des Örtlichen Entwicklungsprogrammes (Streichung eines Standortes mit Schwerpunkt für Tourismus) 	→ Durchführung einer SUP gem. § 25 Abs. 4 Zi 1 NÖ		
	Bereich "Fassl- dorf"	In weiterer Folge sollen anschließend im Flächenwidmungsplan folgende Punkte geändert werden:	ROG 2014 erforderlich		
		 Umwidmung von ca. 3335 m² Bauland Sondergebiet (BS) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) Widmung der bewilligten Hauptgebäude als erhaltenswerte Gebäude im Grün- land (Geb) 			
		Abbildung 1: Ausschnitt "Fassldorf" (Entwurf)			



4 Beschreibung der Änderungen

4.1 Änderungspunkt 1: KG Abschlag und KG Weikertschlag - Streichung der touristischen Festlegung

Bereiche Gst. 50/2, Gst. 1348, Gst. 1349/1, Gst 358, Gst 1351/1, Gst. 1352 und Gst. 1353 Schwerpunkt für Tourismus soll aus ÖEK gestrichen werden.



Abbildung 2: Ausschnitt "Fasssldorf" (aktuelles ÖEK)

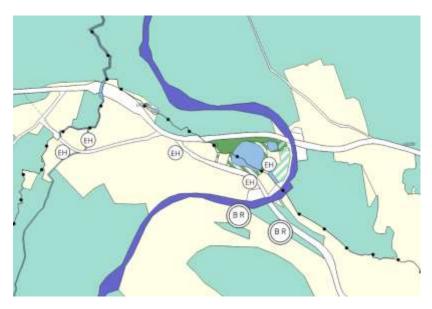


Abbildung 3: Ausschnitt "Fassldorf" (Entwurf)



mögliche Auswirkungen (**) Verweis auf die	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise		
Tab.1)	positiv	nicht relevant	Relevant			
Naturschutz und Wald ^(*) :						
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald ^(*)				Durch Streichung des Schwerpunktes für Tourismus sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten		
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald ^(*)				Durch Streichung des Schwerpunktes für Tourismus sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten		
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten				Artenschutzuntersuchung im Raumordnungsverfahren obligatorisch		
Standortgefahren ^(*) :						
- Beeinträchtigung am Standort selbst				Standortgefahren beeinträchtigen Standort durch Streichung des Schwerpunktes für Tourismus nicht.		
- Beeinträchtigung für andere Standorte				Die Umwidmung verursacht keine Beeinträchtigung auf andere Standorte.		
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:						
- Planungskonflikte ^(*)		\boxtimes		ÖEK wird geändert		
- Lärm				Es handelt sich um eine Rückwidmung und da- mit um eine verringerte Beanspruchung; eine Reduktion des Lärms ist wahrscheinlich		
- sonstige Emissionen				Keine maßgebliche Erhöhung sonstiger Emissionen zu erwarten.		
- Erholungsfunktion				Streichung des Schwerpunktes für Tourismus; mögliche Auswirkungen auf den Erholungswert des Raumes für die Bevölkerung und die Kur- gäste		

mögliche Auswirkungen (**) Verweis auf die	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
Tab.1)	positiv	nicht relevant	Relevant	
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	\boxtimes			Keine überlasteten Knotenpunkte in unmittelbarer Nähe.
				Verringerung des Verkehrsaufkommens ist anzunehmen
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund		\boxtimes		Kein Potential für den ÖPNV/Umweltverbund
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit				Laut Verkehrsunfallkarte der Statistik Austria besteht derzeit kein relevantes Unfallpotential in der Gemeinde. Rückstufung/Rückwidmung des Standortes hat geringere Nutzerfrequenzen zur Folge!
Kultur, Ästhetik:				·
- Erbe, Denkmal				Es befinden sich keine Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmal) im Umgebungsbereich.
- Ortsbild				Bestehende Gebäude außerhalb des Ortsraumes; teilweise werden Gebäude entfernt
- Landschaftsbild	\boxtimes			Verringerung der Anzahl der Gebäude
				Zumindest "Einfrieren" des Gebäudebestandes; vor allem keine Erweiterungspotentiale im Sinne einer Baulandwidmung möglich

Strategische Umweltprüfung im Sinne § 25 NÖ ROG

Aufgrund des Festlegungsinhaltes und der möglichen Auswirkungen auf den Umweltzustand der Schutzgebiete, sowie dem Ergebnis des Screeningprozesses müssen nähere Untersuchungen auf den Umweltzustand durchgeführt werden, für den Themenbereich:



• Menschliche Gesundheit und Sachwerte: Erholungsfunktion

5 Kumulative Auswirkungen ALLER geplanten Maßnahmen

mögliche Auswir-	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise		
kungen	positiv	nicht prüfrele- vant	prüfrele- vant			
Boden:						
- Bodenverbrauch	\boxtimes			Keine großflächigen Siedlungs-/Betriebserweiterungen;		
- Versiegelung				Es wird kein Bauland neu gewidmet sondern ein Schwerpunktstandort für Tourismus aus ÖEK gestrichen und in weiterer Folge Bauland-Sondergebiet rückgewidmet		
Klima:						
- Durchlüftung				Keine ausgeprägten Entlüftungsschneisen betroffen; Maßnahmen ohne maßgeblichen Einfluss auf Mikroklima		
Wasser:						
- Stoffeintrag		\boxtimes		Keine Auswirkung auf Stoffeintrag zu erwarten		
- Erschöpfung		\boxtimes		Keine Siedlungs-/Betriebserweiterung, ausreichend Kapazitäten vorhanden		
- Uferfreihaltung		\boxtimes		Keine Auswirkung auf Uferfreihaltung		

6 Screeningergebnis

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Bad Großpertholz

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt von *Kommunaldialog Raumplanung GmbH* unter der Planzahl *24 021-SUPV* am *12.06.2024*

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

	Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	betroffene Änderungspunkte: -
	Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffene Änderungspunkte: -
D. OLID	O philoptopicals durabantibres	

B: SUP obligatorisch durchzuführen

 Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	betroffene Änderungspunkte: 1	
 Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	betroffene Änderungspunkte: -	SUP
		erforderlich

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

	0		
•	Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	betroffene Änderungspunkte: -	
•	Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	betroffene Änderungspunkte: -	

7 Scoping – Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Thema "Menschliche Gesundheit und Sachwerte" – Schutzgut "Mensch" und "Sachgüter"							
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung						
Relevante Schutzvorgaben, -Schutzzielfestlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad				
Sicherung des Erholungspo- tenzials und der Erholungs- funktion; Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen von Er- holungseinrichtungen	Aufzeigen von Erholungseinrichtungen und -bereiche, sowie Erreich-	Analyse von Orthophotos und DKM-Daten Untersuchung von bestehendem Kartenmaterial (NÖ Atlas, Wanderwege) Darstellung auf klein- sowie großräumiger Maßstabsebene	Textliche Beschreibung Grafische Darstellung Ggf. fotografische Dokumentation				

8 Zusammenfassung

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist aufgrund der Art, des Inhalts und des Umfanges der Planung/ des Verfahrens erforderlich. Ein Umweltbericht muss für den Änderungspunkt 1 erstellt werden.

Folgende Planungskonsultationen werden eingeholt:

- Abteilung Landesgeologie
- Forstbehörde (Hinweis: mit dem Erlöschen der Freizeitnutzung gelten Teile des Areals wieder als Wald)

Bad Großpertholz, 13.06.2024

Für die Marktgemeinde Bad Großpertholz

Bgm. Manfred Grill 3972 Bad Großpertholz, Bad Großpertholz 138 (für den Ersteller) Kommunaldialog Raumplanung GmbH Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Fn 416995d, LG. St. Pölten Mag. Stefan Aufhauser A-3130 Herzogenburg, Riefthalgasse 12 T: +43 (0)699 19228413, E: office@kommunaldialog.at, H: www.kommunaldialog.at (für die fachliche Ausarbeitung)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Bad Großpertholz z. H. des Bürgermeisters Bad Großpertholz 138 3972 Bad Großpertholz

Beilagen

RU1-R-43/030-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung

Mag. Michael

Durchwahl Datum

14866 11. Juli 2024

Lackenbucher, LL.M.

Betrifft

Marktgemeinde Bad Großpertholz,

3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die beiliegenden fachlichen Stellungnahmen werden mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme wird mit dem Hinweis, dass im Umweltbericht begründet darzulegen ist, dass die vorgesehenen Änderungen nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des Europaschutzgebiets stehen, übermittelt.

Es wird mitgeteilt, dass die Begründung der Gemeinde hinsichtlich der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nachvollziehbar ist.

Die Liste der Konsultationen ist vollständig (siehe Beilage).

Mit dem Änderungsverfahren (Auflage gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) kann somit begonnen werden. Der **Entwurf** des örtlichen

Raumordnungsprogramms (samt Kundmachung) ist **zu Beginn der Auflagefrist** der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

Wir machen darauf aufmerksam, dass dieser Entwurf sämtliche Grundlagen einschließlich der erforderlichen Gutachten und Nachweise (zu relevanten Themen wie Verkehr, Naturgefahren, Lärm, Naturverträglichkeit, Ver- und Entsorgung, Verfügbarkeit, Orts- und Landschaftsbild etc.) zu enthalten hat. Insbesondere sind auch die Ergebnisse aller erforderlichen Konsultationen im Entwurf zu berücksichtigen, entsprechend zu bewerten und gemeinsam mit diesem vorzulegen.

Beilagen:

Stellungnahme RU7 vom 26.6.2024 Stellungnahme BD1-N vom 11.7.2024

Ergeht an:

1. Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen NÖ Landesregierung Im Auftrag

Mag. Lackenbucher, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Zu: RU7-O-043/066-2024 Bezug: RU1-R-043/030-2024

Betrifft: Marktgemeinde Bad-Großpertholz

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖEK & FWP) Stellungnahme zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für die

Strategische Umweltprüfung (SUP-Scoping)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 25. Juni 2024 die Abschätzung der Gemeinde zum Untersuchungsrahmen von möglichen Umweltauswirkungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die Umweltauswirkungen wurden im zuvor durchgeführten Überprüfungsschritt als möglicherweise erheblich erachtet. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wurde vom Planungsbüro Kommunaldialog Raumplnaung GmbH ausgearbeitet.

Auf Basis des derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstands, unter Berücksichtigung

- einer Sichtung der vorgelegten Unterlagen
- ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins und
- ohne zusätzliche Untersuchungen

kann die vorgelegte Abgrenzung des Untersuchungsrahmens als vollständig bezeichnet werden. Die beabsichtigten Konsultationen mit anderen Planungsstellen sind vollständig.

26. Juni 2024

DI Helma Hamader

(Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung)

elektronisch unterfertigt

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst Naturschutz 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Beilagen

BD1-N-8043/011-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

RU1-R-43/030-2024 Mag. Claus Stundner 15369 11. Juli 2024

Betrifft

Marktgemeinde Bad-Großpertholz, 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übermittelt Scoping-Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Großpertholz zur Abgabe einer Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ist trotz der Lage des Änderungspunktes 1 im Europaschutzgebiet "Waldviertel" keine Befassung mit dem Thema vorgesehen. Angesicht der vorgesehenen Änderungen wird auf Basis der übermittelten Unterlagen eine naturschutzfachliche Bewertung nicht als erforderlich angesehen und besteht in Folge kein grundsätzlicher Vorbehalt gegen den vorgesehenen Untersuchungsrahmen. Im Umweltbericht ist allerdings begründet darzulegen, dass die vorgesehenen Änderungen nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des Europaschutzgebiets stehen.

Auf die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014, bei der Festlegung von Widmungsarten die Auswirkungen auf den Artenschutz abzuschätzen, in die Entscheidung einzubeziehen und im Falle von maßgeblichen Auswirkungen ausgleichende Maßnahmen zu prüfen, wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mag. S t u n d n e r Amtssachverständiger für Naturschutz



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur